

# Feuerwehrverein Fohrde e.V.

## Beitrags- und Finanzordnung

### 1. Beitragsordnung

1.1. Die Einnahmen ergeben sich aus:

- den Mitgliedsbeiträgen
- den finanziellen Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln
- den Einnahmen aus Dienstleistungen, die durch den Verein erbracht werden
- den Spenden und Stiftungen
- und den sonstigen Zuwendungen und Einnahmen

1.2. Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Art der Mitgliedschaft.

Durch die Gründungsversammlung am 26.04.2014 wurden folgende Mitgliedsbeiträge beschlossen:

a) Mitglieder der Jugendfeuerwehr	beitragsfrei
b) Ehrenmitglieder	beitragsfrei
c) Mitglieder der Löschgruppe Fohrde	12,00 €
d) aktive fördernde Mitglieder	18,00 €
e) passive fördernde Mitglieder	24,00 €
f) Vereine	24,00 €
g) Einzelunternehmen und Personengesellschaften	120,00 €
h) Kapitalgesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts	240,00 €

Die genannten Beiträge sind als Mindestbeiträge zu betrachten.

Tritt ein Mitglied im Laufe des Beitragsjahres bei, wird der Mitgliedsbeitrag anteilig für die noch folgende Monate fällig.

1.3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im 1. Quartal des laufenden Kalenderjahres für das volle Kalenderjahr zu entrichten.

1.4. Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrags mehr als drei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Es erfolgt in der Regel nur eine Mahnung.

1.5. Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit seinem Beitrag rückständig ist.

1.6. Der Beitrag von aktiven fördernden Mitglieder ist jährlich anhand von geleisteten Förderaktivitäten zu überprüfen und bei Nichteinhaltung an den Beitragssatz für passiv fördernde Mitglieder anzupassen. Für aktiv fördernde Mitglieder gilt eine Förderaktivität von mindestens fünf Stunden pro Kalenderjahr als angemessen.

1.7. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **2. Haushaltsgrundsätze**

2.1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.3. Soll für die Nutzung von dem Verein gehörenden oder zugeordneten Flächen, Gebäuden, Gegenstände oder Einrichtungen Nutzungsentgelt erhoben werden, sind diese in einen Nutzungskatalog festzulegen. Abweichungen hierfür kann nur der Vorstand beschließen.

2.4. Zu den satzungsmäßigen Zwecken zählen u.a.:

- Aufwendungen, die sich aus den satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins ergeben,
- Kosten zur Durchführung von Mitgliederversammlungen, Tagungen und Besprechungen
- Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten
- Ersatz von Reisekosten und Entschädigungen,
- laufende – und Instandhaltungskosten für dem Verein gehörende oder zur Nutzung übergebene Flächen, Gebäude, Gegenstände oder andere Einrichtungen.

2.5. Über Dienstfahrten des Vereins ist ein Nachweis zu führen. Sie sind vom Vorsitzenden anzuweisen. Fahrkosten für Dienstfahrten werden in Höhe von 0,20 Euro pro Kilometer erstattet. Spesen werden bis maximal zur Höhe der gesetzlichen Reisekosten erstattet. Auslagen sind nachzuweisen.

### **3. Kassenordnung**

- 3.1. Die Finanzbewegungen erfolgen über das Konto des Vereins und sind in einem Kassenbuch auszuweisen.  
Eine Bargeldkasse kann nur für Kleinstausgaben (Porto, Bürobedarf etc.) bis zu 50,00 Euro gehalten werden. Für den Zeitraum (z. B. Veranstaltungen) bei denen Zahlungen in bar erfolgt, besteht die Begrenzung von 50,00 Euro nicht.  
Über die Ein- und Auszahlungen in und aus der Bargeldkasse ist ein gesondertes Kassenbuch zu führen.
- 3.2. Überweisungen müssen vom Schatzmeister und dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter abgezeichnet sein.
- 3.3. Der Schatzmeister legt dem Vorstand bis zum 31. Januar einen Kassenbericht für das abgelaufene Jahr vor.
- 3.4. Durch den Vorstand ist zu veranlassen, dass der Kassenabschluss und der Kassenbericht von den Kassenprüfern überprüft wird und bis zum 31. März ein abschließender Bericht der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt wird.

### **4. Inkrafttreten**

- 4.1. Die vorstehende Beitrags- und Finanzordnung wurde auf der Gründungsversammlung am 26.04.2014 angenommen und beschlossen.

Die Beitrags- und Finanzordnung tritt mit dem Beschluss in Kraft.

Havelsee, den 26.04.2014

gez. Mühlenberg  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

gez. Ratz  
\_\_\_\_\_  
Schatzmeister